

Kommentar zum Entwurf des neuen Hochschulgesetzes

Präsidium der Fachhochschule Lübeck

ALLGEMEINES

„Verschiedene Änderungen im Hochschulgesetz und im Hochschulzulassungsgesetz sollen zu Verwaltungsvereinfachungen führen.“ Dieser Satz wird durch den Gesetzesentwurf ad absurdum geführt: Neu eingeführt werden beispielsweise

- im Bereich der Studienzulassung das Dialogorientierte Serviceverfahren (von dem im Gesetz selber steht, dass erhöhter Aufwand erwartet wird),
- der Bereich „Diversity“ ohne jegliche Ressourcenaufstockung,
- diverse Verhaltenskodexe beispielsweise im Bereich Personalwesen,
- zu organisierende Quoten für Studierendenzulassungen und Gremienbesetzungen, zu Aufschub und Neubearbeitung führende Widerspruchsrechte bestimmter Personengruppen in Gremien,
- erweiterte Berichtspflichten,
- Erlass von Hinweisen und Regeln zum verantwortungsvollen Umgang mit der Freiheit der Forschung, um nur einige zu nennen.

→ Diese Neuregelungen sollten überprüft und im Sinne der Vereinfachung der Verwaltung in „kann“-Forderungen umgewandelt, oder im Einzelfall ganz gestrichen werden.

ZU DEN PARAGRAPHEN

§ 3 (3) SATZ 2:

Die Formulierung „Insbesondere die europäische Zusammenarbeit“ sollte entfallen. Schon die Bologna-Erklärung formuliert ausdrücklich das Ziel der weltweiten Anerkennung der Hochschulsysteme, und die Konzentration auf Europa wäre ein Rückschritt in Bezug auf das, was schleswig-holsteinische Hochschulen bereits heute führend erreicht haben.

§ 3 (4 NEU) SATZ 3:

Die Besetzung von Hochschulgremien erfolgt durch demokratische Wahlen. Ein Hinwirken auf ein bestimmtes Wahlergebnis (hier: gleicher Anteil von Männern und Frauen) verletzt zunächst einmal demokratische Prinzipien. Eine genauere Regelung wäre notwendig.

§ 8

Die Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein haben in den beratenden Gespräche im Vorfeld der Veröffentlichung des Entwurfs der HSG-Novelle bereits mehrmals die Abschaffung von Stellenplänen angeregt und nehmen mit Enttäuschung zur Kenntnis, dass diese Anregung vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung im veröffentlichten Entwurf nicht aufgegriffen wurde.

Die Abschaffung der Stellenpläne würde den Hochschulen unter Beachtung der finanziellen Ausstattung die Möglichkeit geben, Personalbesetzungen und Personalumstrukturierungen ausschließlich aufgabenspezifischen Bedürfnissen, die insbesondere im Wissenschaftsbereich permanenten Änderungen unterworfen sind, kurzfristig anzupassen. Die Fachhochschule Lübeck hält es für erforderlich, für alle staatlichen Hochschulen des Landes eine Regelung zu treffen, die der Regelung für die Stiftungsuniversität Lübeck in § 4 Abs. 4 StiftULG entspricht und damit die Stellenpläne durch Personalkostenobergrenzen zu ersetzen.

§ 9

In der „kleinen HSG-Novelle“ (§9 Abs. 1) und im Gesetz über die Stiftungsuniversität zu Lübeck (§ 5 Nr. 2) wurden für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein bzw. die Stiftungsuniversität bereits Regelungen eingeführt, die auch auf andere Hochschulen übertragbar wären.

Wir regen daher an:

- a) die Öffnungsklausel in Einzelfällen in § 9 Abs. 1 Satz 4 Punkt 2 über das Klinikum hinaus auf die Hochschulen auszudehnen und
- b) § 9 Abs. 1 Satz 4 um einen Punkt 3 zu ergänzen, der wie folgende Regelung enthalten sollte:
„Es wird eine nach Studierendenzahlen gestaffelte Wertgrenze für die selbständige Durchführung von Baumaßnahmen eingeführt, bspw. 100T€ je angefangene 1.000 Studierende“

§ 19 (2):

Die Formulierung „Der Hochschulrat legt dem Senat und dem Ministerium spätestens alle zwei Jahre Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab...“ ist nicht geeignet, qualifizierte, hochrangige Personen für Hochschulratsaufgaben zu gewinnen. Eine weitere bürokratische Hürde wird eingeführt, die einer konstruktiven Begleitung der Hochschulen durch externe Hochschulratsmitglieder entgegensteht. Dies ist nicht zielführend, da ein Bericht keine mündliche Kommunikation und ein vertrauensvolles Klima ersetzen kann. Hochschulen sollten sich im eigenen Interesse bemühen, den *Austausch* zwischen den Gremien zu ermöglichen- dies ist mit einer einseitigen Berichterstattung nicht gegeben.

Der Satz sollte daher unbedingt gestrichen werden.

§ 19 (3)

Die Beschränkung auf eine einmalige Wiederbestellung ist kontraproduktiv im Hinblick auf eine kontinuierliche Arbeit. Das Wort „einmalig“ sollte gestrichen werden.

§ 21 (5):

Die neue Formulierung „...aus der Mitte seiner gewählten Mitglieder...“ würde verbieten, dass Mitglieder des Präsidiums Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz im Senat übernehmen, was erheblichen zusätzlichen Koordinationsaufwand und Mehrkosten (z.B. für Lehrbefreiungen) nach sich ziehen würde. Hier ist unbedingt die bestehende Formulierung „...aus seiner Mitte...“ beizubehalten und das Wort „gewählten“ zu streichen.

§25 (2):

Hier sollte hinsichtlich der Absicherung eine verlässliche Formulierung entsprechend der für Präsidentin oder Präsident (§ 23 (12)) geschaffen werden.

§ 27 (1):

- „Die Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschule dabei...“ Sinnvoll wäre: „Die/der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschule *aktiv* dabei...“ um sicherzustellen, dass eine aktive Unterstützung erwartet und benötigt wird. Allein durch Beratung und das Sammeln von Informationen wird Gleichstellung nicht vorangebracht.
- „Sie/er ist im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien *mit Ausnahme der Präsidiumsgespräche...*“ Dies muss (analog zum Beauftragten für Diversity) ergänzt werden

Im Lichte der neuen Formulierung von § 3, der realen Situation in einzelnen Fachbereichen und Hochschulen bis hinauf zum Präsidium, sowie insbesondere im Lichte des Begriffs „Gleichstellung“ muss es an der Stelle heißen: „Die oder der Gleichstellungsbeauftragte“.
Gleichstellungsbeauftragte sollen Frauen und Männer sein können.

Die Formulierung „Sie erteilen der Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.“ impliziert, dass diese Aufgaben im Gesetz auch formuliert sind. Dies ist aber nicht der Fall. Hier muss unbedingt eine klar definierte Beschreibung der Aufgaben des oder der Gleichstellungsbeauftragten eingefügt werden, da selbst die Formulierung „unterstützt“ einen hohen Interpretationsspielraum zulässt. In Verbindung mit fachlicher Weisungsfreiheit entsteht ein Vakuum, welches nicht zur Förderung der Gleichstellung geeignet ist.

§ 27 (2)

Die Formulierung „Die nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag nach § 3(4) verstößt“ ist nicht zielführend und kann Prozesse unnötig verzögern.

Hier ist unbedingt zu formulieren, dass die oder der Gleichstellungsbeauftragte einen Verstoß gegen den Gleichstellungsauftrag unter expliziter Nennung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften darzulegen hat.

§ 27 (4):

Die Formulierung „Wird nach der ersten Wiederwahl die Gleichstellungsbeauftragte erneut im Amt bestätigt, ist das Dienstverhältnis zu entfristen.“ ist unbedingt zu streichen.

Begründung: Durch diesen Absatz wird die oder der Gleichstellungsbeauftragte bezüglich der persönlichen Absicherung massiv bessergestellt als Präsidentin oder Präsident und insbesondere Kanzlerin oder Kanzler. Die in der damaligen Hochschulkonferenz geäußerte Auffassung einiger Gleichstellungsbeauftragter, dies sei notwendig, da die Gleichstellungsbeauftragte ja auch unangenehme Entscheidungen treffen müsse, greift hier ins Leere: Bis auf die Verzögerungsmöglichkeit bestimmter Prozesse im avisierten Absatz 2 sind für die oder den Gleichstellungsbeauftragten keinerlei Aufgaben formuliert, mit denen er oder sie sich den Unmut der Hochschule zuziehen müsste. Dies gilt aber in besonderem Maße für Präsidentin/Präsident bzw. Kanzlerin/Kanzler. Diese nämlich entscheiden über Einstellungen, Berufungen, Zulagen, Räume u. v. m. und sind daher - anders als die Gleichstellungsbeauftragten – dem möglichen Unmut von Hochschulmitgliedern im Falle einer Wiederwahl ausgesetzt. Sie tragen daher das Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren. Von daher ist eine Besserstellung der Gleichstellungsbeauftragten gegenüber den Präsidiumsmitgliedern eine nicht angemessene. Diese Formulierung wird daher die Akzeptanz der GB in der Hochschule eher gefährden.

§ 27 A:

Die Aufgaben für den/die Beauftragte für Diversity sind im Gesetz *umfangreich* festgelegt. Dies steht in gravierendem Missverhältnis zu

- den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, die gar nicht beschrieben sind,
- der deutlich besseren Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten,
- der geplanten Absicherung der Gleichstellungsbeauftragten,
- der Forderung, die Aufgaben nebenamtlich durchzuführen,
- der Festlegung, dass Hochschulen diesen Einsatz aus eigenem Budget bestreiten müssen.

Der/die Beauftragte für Diversity sollte die Belange aller Statusgruppen der Hochschule vertreten.

Die Aufgaben für den/die Beauftragte für Diversity sind im Gesetz *widersprüchlich* festgelegt: Soll er/sie zum einen „bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen“ (§27a) für Studierende und Promovierende unabhängig von der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Orientierung, einer Behinderung oder der Religion und Weltanschauung“ tätig sein, wird die Tätigkeit an anderer Stelle als „Aufgaben einer Behindertenvertretung“ beschrieben. Dies muss gestrichen werden- ein solcher Posten ist bereits geschaffen, außerdem sind die Aufgaben bereits umfassend genug.

Die Aufgaben der/des Gleichstellungsbeauftragten und der/des Diversity-Beauftragten sind aufeinander abzustimmen / sollten sich ergänzen

§ 38 (4)

Die Einschreibung an mehreren Hochschulen sollte für Studierende in kooperativen Studiengängen möglich sein; es wäre daher ratsam, den ersten Satz („Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein“) entsprechend zu ändern.

§ 54 A:

Anregung:

1. Der Begriff „Promotionskolleg“ ist zu überdenken, da in der Fachwelt anders besetzt (zu ähnlich „Graduiertenkolleg“, s. DFG). Eine landesspezifische Begrifflichkeit ist gut zu überlegen, da es das Wesen der Leistung einer Promotion ist, international anerkannt zu werden (§54a)
2. Durch die „kann“-Formulierung bleibt es Universitäten völlig offen, am Promotionskolleg teilzunehmen. Durch fehlende Anreize können sie diesem also völlig fernbleiben- und dann können Fachhochschulprofessorinnen und –professoren immer noch nicht promovieren (§54a).

Wenn Universitäten sich nicht am Promotionskolleg beteiligen, wäre das Konzept neu zu überdenken.

§ 63 (1) SATZ 2:

Die bisherige Formulierung „soll“ hat sich insbesondere bei den Fachhochschulen außerordentlich bewährt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Hochschulen sich von denjenigen Professoren und Professorinnen trennen können, die für eine gute Lehre nicht geeignet sind. Sollte die Formulierung durch „kann“ ersetzt werden, ist es den Hochschulen nicht mehr möglich, in individuellen Berufungsverfahren auf das Gesetz zu verweisen und die Zweijahresfrist als gesetzlich zu betrachten.

ZUSTIMMUNGSGESETZ ZUM STAATSVERTRAG ÜBER DIE GEMEINSAME EINRICHTUNG FÜR HOCHSCHULZULASSUNG

Die HRK hat deutlich gewarnt, dass das Dialogorientierte Serviceverfahren noch nicht zur Anwendung bereit ist und einen stark erhöhten Verwaltungsaufwand bei geringer Erfolgsaussicht bedeutet.

→ Das Zustimmungsgesetz sollte erst erlassen werden, wenn die Software vollständig entwickelt ist und ihre Funktion zuverlässig erfüllt.

Lübeck, 07.05.2015


Dr. Muriel Helbig

Präsidentin


Prof. Joachim Litz

Vizepräsident


Irene Strell

Kanzlerin